

Hygienekonzept für Wahlräume anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021



Aufgrund von §§ 7, 8 und 11 CoronaVO in der ab 16.08.2021 gültigen Fassung werden für die Wahlräume anlässlich der Bundestagswahl folgende Hygieneanforderungen festgelegt:

1. Im Wahlgebäude ist eine medizinische Maske oder ein Atemschutz zu tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N 95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt;
 - a. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
 - b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat, oder
 - c. das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
2. Vor Betreten des Wahlraumes muss jede Person sich die Hände desinfizieren
3. Die Wahlberechtigten haben untereinander und zu allen anderen Personen einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit keine physischen Schutzvorrichtungen vorhanden sind und soweit nicht nach Ziff. 6 b ein größerer Abstand notwendig ist
4. Die angebrachten Bodenmarkierungen, mit denen die Wege und Abstandsvorgaben verdeutlicht werden, sind zu beachten
5. Es dürfen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstands immer nur maximal 4 Wahlberechtigte im Wahlraum aufhalten
6. Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes (z.B. Wahlbeobachter) im Wahlgebäude aufhalten, gilt:
 - a. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet; der Wahlvorstand ist zur Erhebung und zur Überprüfung der Vollständigkeit dieser Daten berechtigt; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Verpflichtete oder Verpflichteter;
 - b. im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.
7. Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
 - a. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 - b. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,
 - c. entgegen Absatz 3 Satz 1 keine medizinische Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
 - d. entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.
8. Die Wahlräume werden regelmäßig und ausreichend gelüftet, i.d.R. alle 30 Minuten Querlüftung
9. Die Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, werden regelmäßig gereinigt:
 - a. Tische und sonstige Gegenstände i.d.R. alle 30 Minuten
 - b. Kugelschreiber für die Wählenden nach jeder Benutzung
10. Das Hygienekonzept für die Wahlräume wird durch vorherige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und mittels Aushangs an den Wahllokalen und -räumen bekannt gegeben.